



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Geplantes Asylheim BIG-Hotel Wolfen und die Folgen für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Kleine Anfrage - KA 7/2538

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Jahr 2015 wurde durch den Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Wege eines Eilverfahrens eine abschließende Entscheidung des Vergabeverfahrens zu einer Gemeinschaftsunterkunft im Wolfener BIG-Hotel herbeigeführt. Als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unterschrieb er, ohne vorher den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse zu informieren, einen entsprechenden Mietvertrag über 5 Jahre.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Da die Landesregierung zu einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage über keine eigenen Erkenntnisse verfügt, ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld um entsprechende Information gebeten worden. Mit Schreiben vom 29. April 2019 hat der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gegenüber dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass zu der Kleinen Anfrage keine Aussagen getroffen werden, da die einzelnen Fragen auf Sachverhalte abzielen würden, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens seien. Eine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage, die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Beantwortung der Fragen verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises stehen, existiert nicht.

(Ausgegeben am 21.05.2019)

1. **Stimmt es, dass es im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen Beschluss des Kreistages gibt, wonach keine neuen Gemeinschaftsunterkünfte errichtet werden und dezentrale Unterbringung zu realisieren ist?**

1.1. **Wenn ja, wann wurde dieser Beschluss im Kreistag getroffen?**

1.2. **Wenn ja, warum konnte dieser Beschluss ohne vorherige Änderung durch Unterzeichnung des Vertrages durch den Landrat ohne Konsequenzen einfach gebrochen werden?**

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. **Wann wusste der Landkreis von einer geplanten Veränderungssperre der Stadt Bitterfeld-Wolfen und einem damit notwendig zu erstellenden Bebauungsplan „02-2016wo“ bezgl. Errichtung eines beschränkten Gewerbegebietes in dem Areal des BIG-Hotels?**

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist am 15. Juni 2016 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Antrag auf Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Veränderungssperre samt Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2-2016wo vom 8. Juni 2016 eingegangen.

3. **Ist die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossene Veränderungssperre der Grund dafür, warum der Landkreis den vom Landrat unterzeichneten Vertrag nicht umsetzte, da mit der Veränderungssperre der Kreis mangels planungsrechtlicher Grundlage infolge der Veränderungssperre keine Baugenehmigung mehr erteilen konnte, denn nach Erlass der Veränderungssperre konnte der Kreis die Zustimmung der Stadt nicht mehr ersetzen, weil er keine Planverwerfungskompetenz mehr hat?**

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen bestand der Grund für die Kündigung des Mietvertrages vom 19. Februar 2016 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld darin, dass der Vertragspartner trotz mehrmaliger Fristsetzung die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Mietobjektes nicht gewährleisten konnte - mit der Folge, dass der Mietvertrag durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 5. September 2016 außerordentlich gekündigt wurde.

4. **Im neuesten Grundurteil 3/2019 gegen den Landkreis wird festgestellt: „Der Landkreis selbst hat die Umstände geschaffen, die zur Versagung der Genehmigung geführt haben. Deshalb kann er sich hierauf nicht berufen“, erklärt Gerichtssprecher Frank Straube die Begründung des Richters. Dies ist jedoch offenkundig nicht so! Der Landkreis hat die Umstände nicht selbst geschaffen, das war die Stadt Bitterfeld-Wolfen.**

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Landkreis selbst die Umstände geschaffen hat, die zur Versagung der Genehmigung führten?

Die in Bezug genommene Entscheidung liegt der Landesregierung nicht vor.

4.1. Wenn ja, wodurch genau hat der Landkreis diese Umstände herbeigeführt?

- 5. Der Kreis hatte wie o. g. durch die Veränderungssperre keine Planverwerfungskompetenz mehr. Warum brachte der Landkreis dies im Rahmen der Verhandlung nicht vor - er nimmt dadurch sogar ein Verlieren eines Schadenersatzverfahrens damit in Kauf - und hat stattdessen auf ein unvollständiges Brandschutzkonzept verwiesen, weshalb die Baugenehmigung damals nicht erteilt werden konnte? In dem Zusammenhang sei nochmals darauf verwiesen, dass der Landkreis durch die Veränderungssperre überhaupt keine Baugenehmigung mehr erteilen konnte, selbst wenn ein vollständiges Brandschutzkonzept vorgelegen hätte.**
- 6. Wie hoch sind die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Landkreis?**
- 7. Hat der Landkreis Rückstellungen für mögliche Schadensersatzzahlungen gebildet?**
- 8. Woher nimmt der Landkreis das Geld, wenn die Schadensersatzansprüche rechtskräftig durchgesetzt werden?**

Die Fragen 4.1 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- 9. Kann der Landrat bei möglichen Schadensersatzzahlungen wieder eigenmächtig ohne Einbeziehung des Kreistages und seiner Ausschüsse entscheiden?**

Bei der Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches, die der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit wahrnimmt (§ 66 Abs. 4 KVG LSA).

- 10. Welche Kosten für juristischen Beistand sind bisher für den Landkreis entstanden?**

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- 11. In der Drs. 7/723 wird geantwortet, dass der Vergabeausschuss zeitnah informiert wurde und dort sogar das Vorgehen als sachlich richtig eingeschätzt wurde. In den Niederschriften der entsprechenden Sitzungen nach Unterzeichnung des Vertrages (öffentlicher Teil) ist jedoch zu lesen, dass weder Vorsitzende noch Verwaltung Informationen geben konnten und Nachfragen nicht beantwortet wurden, geschweige denn, dass informiert wurde. Eine Info im Kreis- und Finanzausschuss erfolgte erst nach mehrfacher (!) Aufforderung durch Mitglieder des Kreistages. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wurde ebenfalls nicht „zeitnah“ informiert.**

11.1. Bleibt die Landesregierung bei ihrer Aussage, dass der Vergabeausschuss zeitnah informiert wurde? Wenn ja, worauf stützt sie ihre Feststellung?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die Anlass für eine Änderung der seinerzeit getroffenen Aussage geben.

- 12. In der Drs. 7/723, Antwort auf Frage 5, schreibt die Landesregierung: „Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung, die ein gesetzeskonformes Tätigwerden der Vertretung auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KVG LSA gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich.“**

Bleibt die Landesregierung bei dieser Auffassung vor dem Hintergrund der aktuellen juristischen Entscheidungen dazu?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

- 13. Vertretungen beschließen regelmäßig über neue Verträge von Gemeinschaftsunterkünften oder Ausschreibungen und Vergaben über die Betreuung von Unterkünften. Ähnliches gilt für entsprechende Verträge dazu. Wie passt dieser Fakt mit der Auffassung der Landesregierung aus der Drs. 7/723 zusammen, wonach die Vertretung im Falle eines Vertrages zu einer Gemeinschaftsunterkunft in den Verantwortungsbereich des Landrates einwirkt, der dies in eigener Zuständigkeit zu erledigen habe?**

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vertretung und des Hauptverwaltungsbeamten ist in § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.